

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

4. Jahrgang

Biesenthal, 01. Juli 2007

Ausgabe 05/2007

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- | | |
|--|---------|
| 1. 1. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amt Biesenthal-Barnim | Seite 2 |
| 2. Bekanntmachung des Amtsgerichtes Bernau - Grundstück Gemarkung Ruhlsdorf | Seite 3 |
| 3. Bekanntmachung des Amtsgerichtes Bernau - Grundstück Gemarkung Rüdnitz | Seite 3 |
| 4. Öffentliche Bekanntmachung zu den Beschlüssen des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 21.05.2007 | Seite 4 |
| 5. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 14.06.2007 | Seite 4 |
| 6. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Breydin vom 11.06.2007 | Seite 5 |
| 7. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Marienwerder vom 31.05.2007 | Seite 5 |
| 8. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Melchow vom 13.06.2007 | Seite 6 |
| 9. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 24.05.2007 | Seite 6 |
| 10. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Sydower Fließ vom 24.05.2007 | Seite 7 |

Erste Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amt Biesenthal-Barnim

Aufgrund der §§ 26, 30 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden, Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I / 96, S. 266), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004, GVBl. I / 04 S. 289, 294) wird vom Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Amtsausschusses vom **21. Mai 2007** folgende Erste Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amt Biesenthal-Barnim vom 3. April 2006 (Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe 04/2006 vom 2. Mai 2006, S. 5) erlassen:

Artikel 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amt Biesenthal-Barnim vom 3. April 2006 (Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe 04/2006 vom 2. Mai 2006, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Ziffer 1 wird nach den Wörtern „die Park- und Waldanlagen der Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim“ der Halbsatz „; dies gilt nicht für Waldflächen, die dem Waldgesetz des Landes Brandenburg unterliegen“ eingefügt.
2. In § 2 wird Absatz 5 gestrichen. § 2 Absatz 6 wird § 2 Absatz 5.
3. In § 5 werden die Wörter „Auf der Öffentlichkeit zugänglichem Gebiet“ durch die Wörter „Auf Straßen und in Anlagen“ ersetzt.
4. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „Hunde dürfen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf Straßen und in Anlagen nur angeleint geführt werden.“
§ 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Hunde mit einem Gewicht von mehr als 20 kg oder mehr als 40 cm Widerristhöhe sind innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf Straßen und in Anlagen an einer maximal 2 Meter langen reißfesten Leine zu führen. § 7 Absatz 3 wird gestrichen.
§ 7 Absatz 4 wird § 7 Absatz 3 und wie folgt geändert: Die Wörter „im innerörtlichen Gebiet“ werden durch die Wörter „innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ ersetzt. § 7 Absatz 5 wird § 7 Absatz 4 und wie folgt geändert: Die Wörter „im innerörtlichen Gebiet“ werden durch die Wörter „innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ ersetzt. § 7 Absatz 6 wird § 7 Absatz 5.
5. § 9 wird gestrichen. § 10 wird § 9. § 11 wird § 10. § 12 wird § 11.
6. § 13 wird § 12 und wie folgt gefasst: „§ 12 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit
Auf Straßen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch
 - 1) wiederkehrende Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z.B. Verunreinigungen;
 - 2) Störungen in Verbindung mit Alkohol- oder Rauschmittelkonsum wie z.B. Grölen, Anpöbeln, obszöne Gesten, Verrichtung der Notdurft;
 - 3) Konsum von alkoholischen Getränken oder anderen Rauschmitteln auf Kinderspielplätzen;
 - 4) Lagern und Nächtigen, insbesondere auf öffentlichen Plätzen, an Bushaltestellen und in Parkanlagen.“
7. § 14 wird § 13 und in Satz 2 wie folgt gefasst: „Sie können mit Bedingungen, Befristungen und Widerrufsvorbehalten erteilt und mit Auflagen verbunden werden.“
8. § 15 wird § 14 und wie folgt gefasst: „§ 14 Ordnungswidrigkeiten“
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Straßen oder Anlagen verunreinigt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 die in § 1 Abs. 3 Ziff. 3 genannten Anlagen mit Plakaten, Anschlägen oder anderen Werbemitteln versieht,
 3. entgegen § 2 Abs. 3 die in § 1 Abs. 3 Ziff. 3 genannten Anlagen beschriftet, bemalt, besprüht oder anderweitig zweckwidrig benutzt,

4. entgegen § 2 Abs. 5 Abfallbehälter oder gelbe Säcke vor 18 Uhr des dem Tag der Leerung bzw. Abholung vorausgehenden Tages auf die Straßen stellt,
5. entgegen § 3 Abs. 1 Verunreinigungen von Straßen oder Anlagen, Plakate, Beschriftungen, Bemalungen oder Besprühungen an Anlagen nicht unverzüglich beseitigt,
6. entgegen § 3 Abs. 2 als Veranstalter einer beworbenen Veranstaltung Plakate, Anschläge oder andere Werbemittel nicht unverzüglich entfernt,
7. entgegen § 4 Abs. 1 Küchen- oder sonstige Haus- oder Gewerbeabfälle in Papierkörbe wirft, die auf Straßen oder in Anlagen aufgestellt sind,
8. entgegen § 4 Abs. 2 Abfälle außerhalb der Abfallentsorgungsanlagen ablagert oder verbringt,
9. entgegen § 5 auf Straßen und in Anlagen zu Campingzwecken dienende bewegliche oder ortsfeste Behelfsunterkünfte außerhalb von dafür ausgewiesenen Flächen aufstellt oder anlegt,
10. entgegen § 6 Abs. 1 Sperrvorrichtungen oder Einfriedungen zur Sicherheit von Straßen oder Anlagen überschreitet, entfernt oder zerstört,
11. entgegen § 6 Abs. 2 die Bewirtschaftung von Ackerflächen so gestaltet, dass vorhandene Straßen, Wege und deren Nebenanlagen (Regenwassermulden) beeinträchtigt werden,
12. entgegen § 7 Abs. 1 einen Hund innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf einer Straße oder in einer Anlage nicht angeleint führt,
13. entgegen § 7 Abs. 2 einen Hund mit einem Gewicht von mehr als 20 kg oder mehr als 40 cm Widerristhöhe innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf einer Straße oder in einer Anlage nicht an einer maximal 2 Meter langen reißfesten Leine führt,
14. entgegen § 7 Abs. 3 als Tierhalter oder aufsichtsführende Person über ein Haus- oder Nutztier dieses eine Straße oder Anlage innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile verunreinigen lässt oder das Tier nicht von Kinderspielplätzen fernhält,
15. entgegen § 7 Abs. 4 als Tierhalter oder aufsichtsführende Person über ein Haus- oder Nutztier eine erfolgte Verunreinigung von Straßen oder Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile durch das Tier nicht unverzüglich beseitigt,
16. entgegen § 8 Abs. 2 straßenseitig aufgehende Tore, Türen, Fensterflügel, Fensterläden, Klappen oder ähnliche Vorrichtungen nicht so befestigt, dass eine Gefährdung und Behinderung der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist,
17. entgegen § 9 ein zu öffentlichen Zwecken angebrachtes Schild, eine Aufschrift oder ein Zeichen beseitigt, verdeckt, beschädigt oder in seiner Sichtbarkeit beeinträchtigt,
18. entgegen § 10 Ver- und Entsorgungsleitungen, ihre Schutzvorrichtungen oder Einrichtungen des Feuerschutzes bedeckt, verstellt, verstopft oder verschmutzt,
19. entgegen § 11 Abs. 1 ein Kraftfahrzeug auf einer Straße oder in einer Anlage wäscht oder repariert,
20. entgegen § 11 Abs. 2 ein nicht zugelassenes Kraftfahrzeug auf einer Straße oder in einer Anlage abstellt,
21. entgegen § 11 Abs. 3 mit einem Fahrzeug eine Anlage befährt oder es in einer Anlage abstellt,
22. entgegen § 12 sich auf Straßen und in Anlagen so verhält, dass andere gefährdet oder Sachen beschädigt werden können, insbesondere durch
 - 1) wiederkehrende Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z.B. Verunreinigungen;
 - 2) Störungen in Verbindung mit Alkohol- oder Rauschmittelkonsum wie z.B. Grölen, Anpöbeln, obszöne Gesten, Verrichtung der Notdurft;
 - 3) Konsum von alkoholischen Getränken oder anderen Rauschmitteln auf Kinderspielplätzen;
 - 4) Lagern und Nächtigen, insbesondere auf öffentlichen Plätzen, an Bushaltestellen und in Parkanlagen.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden.

(3) Die Höhe der Geldbuße kann bis zu **500 €** betragen.“

9. § 16 wird § 15.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 22.05.2007

*gez. Hans-Ulrich Kühne
Amtsdirektor*

Verkündungsanordnung:

Die

Erste Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amt Biesenthal-Barnim vom 21.05.2007

wird hiermit öffentlich verkündet.

Biesenthal, den 22.05.2007

*gez. Hans-Ulrich Kühne
Amtsdirektor*

Amtsgericht Bernau
Abteilung Grundbuch

Bekanntmachung

Hiermit wird bekannt gemacht, dass für die bislang ungebuchten Grundstücke Ruhlsdorf Flur 13 Flurstück 51 und Flur 13 Flurstück 53 das Grundbuchblatt 1360 von Ruhlsdorf angelegt werden soll.

Gemarkung: Ruhlsdorf
Flur: 13
Flurstück: 51
Nutzungsart: Landwirtschaftsfläche, Waldfläche
Größe: 4.604 qm

Gemarkung: Ruhlsdorf
Flur: 13
Flurstück: 53
Nutzungsart: Landwirtschaftsfläche
Größe: 4.439 qm

Vorläufig festgestellte Eigentümer sind:

Gerda Mädél geb. Wiegandt, geboren am 31.07.1923,
wohnhaft in Oderberg

und

Adelheid Barnick, geb. Wiegandt, geboren am 08.01.1950,
wohnhaft in Zehlendorf

in Erbgemeinschaft.

Die Feststellung des Eigentums beruht auf folgenden Unterlagen:

- Unterlagen des Liegenschaftskatasters zum Bestandsblatt 324
- Ablichtung des geschl. Grundbuches von Zerpenschleuse Blatt 378 vom Landeshauptarchiv
- Grundakte und Grundbuch von Klandorf Blatt 196
- Erbschein vom 08.03.1977 (Az: 60-219-77 Staatliches Notariat Bernau)
- Erbschein vom 04.02.2003 (Az: 26 VI 63/03 Amtsgericht Bernau)
- Erbschein vom 03.06.2004 (Az: 26 VI 299/04 Amtsgericht Bernau)

Bei der demnächst erfolgenden Anlegung des Grundbuchblattes für die bezeichneten Grundstücke werden Gerda Mädél und Adelheid Barnick in Erbgemeinschaft als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen werden. Belastungen wurden keine festgestellt.

Personen, die Einwendungen gegen die beabsichtigte Eintragung geltend machen, haben ihren Einspruch innerhalb eines Monats seit Aushang/Veröffentlichung dieser Bekanntmachung dem oben bezeichneten Grundbuchamt mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Eigentumsansprüche, die nicht angemeldet oder nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht worden sind, bei der Anlegung des Grundbuchblattes keine Berücksichtigung finden.

*Amtsgericht Bernau, den 10.05.2007
Abteilung Grundbuch*

Ziegler (Rechtspflegerin)

Ausgefertigt

*Hoffendahl (Justizangestellte)
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle*

Amtsgericht Bernau
Abteilung Grundbuch

Bekanntmachung

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz, für den bisher kein Grundbuchblatt angelegt ist, soll nunmehr grundbuchmäßig erfaßt und in das Grundbuch von Rüdnitz Blatt 882 eingetragen werden:

Grundbuchbezirk:	Rüdnitz
Flur:	2
Flurstück:	23
Wirtschaftsart:	Gebäude- und Freifläche
Lage:	nicht erfaßt
Größe (qm):	3

Als Eigentümer soll eingetragen werden:

Landkreis Barnim

Aufgrund der §§ 116 bis 125 der Grundbuchordnung wird hiermit auf die bevorstehende Buchung des Grundstücks im Grundbuch von Rüdnitz Blatt 882 hingewiesen.

Alle Personen, die Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlegung geltend machen können oder die beschränkte dingliche Rechte an dem vorbezeichneten Grundbesitz oder sonstige Eigentumsbeschränkungen für sich in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb eines Monats seit Aushang dieser Bekanntmachung bei dem Grundbuchamt anzumelden. Die Ansprüche müssen entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, deren erklärter Inhalt vom Eigentümer stammt, nachgewiesen werden oder vom Eigentümer anerkannt worden sein, wenn sie bei der Anlegung des Grundbuchblattes zur Eintragung gelangen sollen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das Grundbuchlatt ohne Berücksichtigung etwa bestehender Rechte angelegt werden.

Amtsgericht Bernau, den 22.05.2007
Abteilung Grundbuch

Ziegler (Rechtspflegerin)

Ausgefertigt

Hoffendahl (Justizangestellte)
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim

21. Mai 2007

Beschluss- Nr. 05/2007

Erste Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amt Biesenthal-Barnim

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die Erste Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amt Biesenthal-Barnim in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

siehe auch „Biesenthaler Anzeiger“ 17. Jahrgang, vom 01.07.2007, Nr. 5/2007

Beschluss- Nr. 08/2007

Beschluss über die Jahresrechnung 2005, Entlastung des Amtsdirektors

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2005 des Amtes Biesenthal-Barnim und erteilt dem Amtsdirektor Entlastung.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss- Nr. 09/2007

NÖ

Verleihung des Ehrenzeichens des Amtes Biesenthal-Barnim – Frau Birgit Ladewig

– *Beschluss angenommen*

Beschluss- Nr. 10/2007

NÖ

Verleihung des Ehrenzeichens des Amtes Biesenthal-Barnim – Frau Rosemarie Ebel

– *Beschluss angenommen*

Beschluss- Nr. 11/2007

NÖ

Verleihung des Ehrenzeichens des Amtes Biesenthal-Barnim – Frau Brigitte Kühne

– *Beschluss angenommen*

Beschluss- Nr. 12/2007

NÖ

Verleihung des Ehrenzeichens des Amtes Biesenthal-Barnim – Fachwerkkirche Tuchen e.V.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 2, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Stadtverordneten- versammlung Biesenthal

14. Juni 2007

Beschluss-Nr. 21/2007

Jahresrechnung 2005, Entlastung des Amtsdirektors

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2005 der Stadt Biesenthal und erteilt dem Amtsdirektor Entlastung.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 22/2007

Personalbeschluss - Theodor-Fontane-Oberschule

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss-Nr. 23/2007

Befristete Einstellung einer technischen Kraft für die Kindertagesstätte „Knirpsenland“,

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss-Nr. 24/2007

Bewilligung einer Grunddienstbarkeit -Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Grundstücks in der Gemarkung Biesenthal, Flur 12

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss-Nr. 25/2007

Bewilligung einer Grunddienstbarkeit -Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Grundstücks in der Gemarkung Biesenthal, Flur 12

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss-Nr. 26/2007 NÖ
Löschungsbewilligung für das Grundstück in Biesenthal, Flur 11,
 – *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 27/2007 NÖ
Bewilligung einer Grunddienstbarkeit -Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht
zugunsten des Grundstückes in der Gemarkung Biesenthal, Flur 7
die Bewilligung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit
 – *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 28/2007 NÖ
Befristete Einstellung einer Erzieherin im Hort „Pfefferberg“
 – *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 2,
 Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst (Frau
 Haase) – eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bür-
 germeister möglich.

Kühne
 Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Gemeindevertretung Breydin

11. Juni 2007

Beschluss-Nr. 09/2007
Bestätigung des Wirtschaftsplanes 2007 der Wohnungs-
verwaltungs-, Bauservice- und Dienstleistungs- GmbH Joachimsthal
für die verwalteten Objekte der Gemeinde Breydin

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Breydin erteilt dem vorliegenden Wirtschaftsplan
 2007 der Wohnungsverwaltungs-, Bauservice- und Dienstleistungs- GmbH
 Joachimsthal für die verwalteten Objekte der Gemeinde Breydin ihre Zu-
 stimmung.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 10/2007
Jahresrechnung 2005, Entlastung des Amtsdirektors

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die geprüfte
 Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Breydin und erteilt dem Amtsdirektor
 Entlastung.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 11/2007
Konzept über die Einführung des doppischen Haushalts- und Rech-
nungswesens im Amt Biesenthal-Barnim und in der Gemeinde
Breydin

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt das Konzept über
 die Einführung des doppischen Haushalts- und Rechnungswesens im Amt
 Biesenthal - Barnim und in der Gemeinde Breydin in vorliegender Form. Der
 Amtsdirektor des Amtes Biesenthal - Barnim wird beauftragt, die erforderli-
 chen Umsetzungsschritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 12/2007
Produktplan der Gemeinde Breydin

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. den Produktplan der Gemeinde Breydin in vorliegender Form.
2. dass der zukünftige Haushalt auf der Grundlage des Produktplanes in
 Produktbereiche zu gliedern ist.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 -12.00 Uhr	14.00 -18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 -12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 2,
 Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – (Frau
 Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bür-
 germeister möglich.

Kühne
 Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder

31. Mai 2007

Beschluss-Nr. 19/2007
Beschluss über die Jahresrechnung 2005, Entlastung des Amts-
direktors

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die ge-
 prüfte Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Marienwerder und erteilt dem
 Amtsdirektor Entlastung.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 20/2007
Vertragsangelegenheit Marieninseln

– *Beschluss angenommen*

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 2, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne
Amtdirektor*

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow

13. Juni 2007

**Beschluss-Nr. 06/2007
Jahresrechnung 2005, Entlastung des Amtdirektors**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Melchow und erteilt dem Amtdirektor Entlastung.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 07/2007

Straßen- Gehweg- und Beleuchtungsausbau Alte Dorfstraße/Schönholzer Straße, OT Melchow

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt den Ausbau der Alten Dorfstraße / Schönholzer Straße im OT Melchow nach der Planungsvariante 4 des Planungsbüros FPG (Anhang Regelquerschnitte). Die Straßenbeleuchtung der Alten Dorfstraße / Schönholzer Straße im OT Melchow soll erneuert werden. Der Bau der Abwasseranlage in der Alten Dorfstraße / Schönholzer Straße soll als Einheit mit der Straßenbaumaßnahme auf der Grundlage einer mit dem WAV „Panke / Finow“ abzuschließenden Vereinbarung erfolgen. Die über den Haushaltsansatz 2007 benötigten finanziellen Mittel zum Ausbau der Alten Dorfstraße / Schönholzer Straße werden in der Nachtragshaushaltssatzung 2007 veranschlagt. Auf der Grundlage der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Melchow werden Vorausleistungen erhoben. Der Amtdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle notwendigen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 08/2007

Grundstücksverkauf Gemarkung Schönholz Flur 1

– *Beschluss abgelehnt*

Beschluss-Nr. 09/2007

Grundstücksverkauf Gemarkung Schönholz Flur 1

– *Beschluss abgelehnt*

Beschluss-Nr. 10/2007

Grundstücksverkauf Gemarkung Melchow, Flur 1

– *Beschluss abgelehnt*

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 2, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst (Frau Haase) – eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne
Amtdirektor*

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz

24. Mai 2007

Beschluss-Nr. 06/2007

Rückstellung der Straßenbaumaßnahme Sechsrutenweg

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

1. Die Gemeindevertretung stimmt der vorläufigen Rückstellung des Ausbaus Sechsrutenweg in der Siedlung Schulzenaue bis zur Klärung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks Gemarkung Rüdnitz, Flur 2, Flurstücke 508 und 509 (Teilfläche) gemäß Anlage zu.
2. Der Amtdirektor des Amtes Biesenthal - Barnim wird beauftragt, der Gemeindevertretung Rüdnitz alsbald einen Lösungsweg zur Herstellung von Baurecht vorzulegen und hierfür alle erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 07/2007

Beschluss über die Jahresrechnung 2005, Entlastung des Amtdirektors

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Rüdnitz und erteilt dem Amtdirektor Entlastung.

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss-Nr. 08/2007

– zurück gestellt

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 -12.00 Uhr	14.00 -18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 -12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim , Verwaltungshaus 2, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ

24. Mai 2007

Beschluss-Nr. 09 /2007

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (Innenbereichssatzung) für die Gemeinde Sydower Fließ - Beschluss über die Abwägung und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit, der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:
 Die Gemeindevertretung wägt entsprechend dem beigefügten Abwägungsprotokoll die in den Verfahren nach §§ 3 und 4 BauGB eingegangenen Stellungnahmen miteinander und untereinander ab. Die Gemeindevertretung billigt den geänderten Entwurf der Satzung und die Begründung hierzu. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Bürger, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen sowie auf der Grundlage des geänderten Entwurfes der Satzung das erneute Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durch zu führen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 10/2007

Anteilige Übernahme der Kosten für die aus Gründen des Brandschutzes notwendigen Maßnahmen für die Grundschule Grüntal

Beschlusstext:

Die Gemeinde Sydower Fließ beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben der Schulträgerschaft für die Grundschule Grüntal **mit der Gemeinde Rüdnitz** in der vorliegenden Form. Die Gemeinde Sydower Fließ beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben der Schulträgerschaft für die Grundschule Grüntal **mit der Gemeinde Breydin** in der vorliegenden Form. Die Gemeinde Sydower Fließ beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben der Schulträgerschaft für die Grundschule Grüntal **mit der Gemeinde Melchow** in der vorliegenden Form. Die Gemeinde Sydower Fließ beschließt die noch verbleibenden Kosten (finanzieller Anteil der Gemeinde Sydower Fließ und der Stadt Bernau, für den OT Lobetal) für die aus Gründen des Brandschutzes notwendigen Maßnahmen für die Grundschule Grüntal für das HH Jahr 2007 und HH Jahr 2008 zu übernehmen. Der Amtsdirektor wird beauftragt die entsprechenden finanziellen Mittel (gemäß Anteil Schüler und Höhe der Kosten/ Jahr) in das nachfolgende Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Sydower Fließ einzustellen.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 -12.00 Uhr	14.00 -18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 -12.00 Uhr	13.00- 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim , Verwaltungshaus 2, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne
Amtsdirektor

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.